

Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf



Stahnsdorf, den 30. Juli 2010

9. Jahrgang, Nr. 07

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf

I-VI
I

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Sitzung Nr. 004/2010 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 01.07.2010 – öffentlicher Teil –

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie die Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Stahnsdorf
- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf (Stand: April 2010)
- Neuberufung eines sachkundigen Einwohners auf Vorschlag der Fraktion CDU
- Satzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

II-VI

II-IV

IV-V

V

V-VI

Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse der Sitzung Nr. 004/2010 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 01.07.2010 – öffentlicher Teil –

VI

Veröffentlichung der abgelehnten Beschlussvorlagen der Sitzung Nr. 004/2010 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 01.07.2010 – öffentlicher Teil –

VI-VI

Allgemeines

- Immobilienangebote der Gemeinde Stahnsdorf
- Sitzungstermine der Gemeinde Stahnsdorf im August 2010 und September 2010
- Straßen- und Gehwegreinigung in Stahnsdorf und den Ortsteilen Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf
- Sitzungsplan 2010 der Gemeinde Stahnsdorf

VII-VIII

VII

VII

VII

VIII

Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf

Der Entwurf des B-Plans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf, Stand April 2010 wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 09. August 2010 bis einschließlich 08. September 2010

in der Gemeinde Stahnsdorf, Fachbereich Bau, Raum D 01, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf öffentlich ausgelegt. Es liegen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB umweltbezogene Stellungnahmen des LUA vom 08.09.2008, LK-PM vom 19.08.2008 sowie das schalltechnische Gutachten vom 24.05.2009 und das artenschutzfachliche Gutachten vom Juli 2009 vor. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zu dem Plan schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag von 8.00–12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbe-

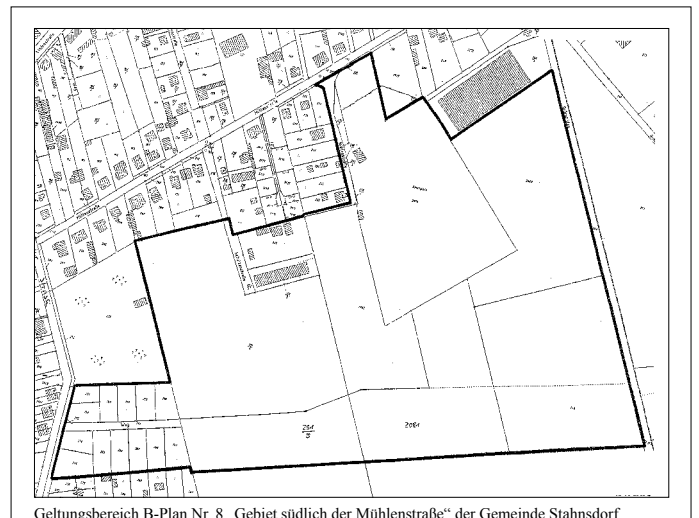
achtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§215 BauGB).

Stahnsdorf, den 06. Juli 2010

gez. Albers,
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf, Stand April 2010



Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen der Sitzung Nr. 004/2010 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 01.07.2010 – öffentlicher Teil –

öffentlich behandelt:

Beschluss Nr. 10/008

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie die Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Stahnsdorf

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschließt die in der Anlage befindliche „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie die Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Stahnsdorf“.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie die Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Stahnsdorf

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie die Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Stahnsdorf

Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetz sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und des § 5 Abs. 1 und 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 83) hinsichtlich des nachstehenden § 13, wird mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 7 Abs. 1 OBG vom Bürgermeister der Gemeinde Stahnsdorf gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf vom 01.07.2010 mit Beschluss-Nr. 10/008 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie die Vergabe von Hausnummern“ im Gebiet der Gemarkungen der Gemeinde Stahnsdorf erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen
- § 4 Öffentliche Kinderspielflächen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Reinigen von Fahrzeugen
- § 7 Mitführen von Tieren
- § 8 Leinenzwang für Hunde
- § 9 Feuerschutz
- § 10 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 11 Allgemeine Reinigungspflichten
- § 12 Hausnummern
- § 13 Schutz vor Lärm
- § 14 Aufstellen von Einrichtungen für die Nutzung von Sportgeräten
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen, Bushaltebuchten sowie Rad-, Reit- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn verlaufen und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche, Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, sofern sie nicht eingefriedet sind.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grünanlagen und -flächen, Straßenbäume und anderes Straßenbegleitgrün, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, sowie Waldungen,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Fernsprech-, Spiel-/Sport- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Wertstoffbehälter (Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen, Altkleider) sowie deren Stellplätze,
 4. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, der Medienver- und -entsorgung, des Katastrophenschutzes sowie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und Lichtsignalanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, außer durch Anordnung der zuständigen Behörde.
- (2) Der Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen dienen. Insoweit gilt § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.
- (3) Eine den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Genehmigung der Gemeinde Stahnsdorf bzw. des zuständigen Straßenbausträgers. Es gelten dazu die Bestimmungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung). Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen einschließlich Kraftfahrzeugen, das Lagern von Materialien, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grünanlagen und auf Straßenbegleitgrün ist verboten. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden. Weiteres regelt die Sondernutzungssatzung.
- (3) Für Waldgebiete einschließlich innergemeindlicher Waldflächen gilt das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
 2. in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und Lichtsignalanlagen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 3. in den öffentlichen Anlagen zu übernachten,
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
 6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 bzw. § 55 a der Gewerbeordnung bedürfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen vor öffentlichen Anlagen, an Zugängen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie Gebäuden auszuführen. Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

7. das Anbringen von Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) an die oder in den in § 1 Abs. 2 genannten Verkehrsflächen oder in § 1 Abs. 3 genannten öffentlichen Anlagen, sofern keine Genehmigung oder Duldung nach der Werbesatzung der Gemeinde Stahnsdorf vorliegt.
- (5) Beseitigung von Anschlägen:
1. Wer entgegen den Verboten des § 3 Abs. 4 Nr. 7. Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
 2. Hat der Verantwortliche nach Nr. 1 nach schriftlicher Androhung seine Verpflichtung zur Beseitigung von Plakatanschlägen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, so ist die Gemeinde Stahnsdorf berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die Handlung selbst auszuführen oder einen anderen mit der Ausführung zu beauftragen (Ersatzvornahme).
- (6) Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache ohne Zustimmung des Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder andere Substanzen oder durch das Aufbringen von Gegenständen zu verändern.

§ 4 Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Begleitpersonen. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Befahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, gestattet.
- (4) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) sowie sonstiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften zum Schutze der Umwelt und des Wassers in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt. Untersagt sind insbesondere:
 1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten oder Ablassen von flüssigen oder schlammigen Stoffen wie Säure oder Mineralöle auf Verkehrsflächen, in öffentliche Anlagen oder in das öffentliche Kanalnetz,
 3. das Verbringen von Gartenabfällen in das öffentliche Straßenland, in Grünanlagen oder an Waldrändern,
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht ausreichend abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt sind,
 5. das Einschütten oder Einkehren von Kehrriecht, Schmutz oder sonstigem Unrat in Straßenrinnen oder Entwässerungsanlagen,
 6. das Reinigen von Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen innerhalb geschlossener Ortslagen nach der Straßenseite hin, sofern diese weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder bei Abgabe der Speisen oder Getränken entstehen, sind einzusammeln.
- (3) Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt und für die Allgemeinheit bestimmt sind.
- (4) Für die Hausmüllentsorgung gelten die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der jeweils geltenden Fassung. Die Hausmüllbehälter dürfen erst am Vorabend der Entleerung im öffentlichen Straßenbereich abgestellt werden und sind nach erfolgter Entleerung an diesem Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Nicht von der Abfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.
- (5) Das Füttern frei lebender Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist nicht gestattet und stellt eine Verunreinigung im Sinne dieser Verordnung dar.

§ 6 Reinigen von Fahrzeugen

Über das Verunreinigungsverbot des § 5 hinaus ist auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen das Reinigen oder sonstiges Arbeiten an Fahrzeugen aller Art, Gefäßen oder anderen Gegenständen verboten, wenn dadurch gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsflächen oder die öffentlichen Anlagen verunreinigen oder beschädigen. Diese Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen der öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Reinigungsmaterialien sind mitzuführen.
- (2) Die Verpflichtung zur Beseitigung von Tierkot gilt in Waldungen und in öffentlichen Erholungsanlagen außerhalb geschlossener Ortslagen nur hinsichtlich der Wege.
- (3) Beim Reiten auf Verkehrsflächen sind die Straßenverkehrsordnung und die Reiterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) sowie des Waldgesetzes des Landes Brandenburg – Landeswaldgesetz (LWaldG) – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Leinenzwang für Hunde

- (1) In den unter den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Gebieten und öffentlichen Straßenbereichen der Gemeinde Stahnsdorf sind Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums an einer reißfesten Leine zu führen:
 - a) im Gebiet der „Upstallwiese“ und in den angrenzenden, nachfolgend aufgeführten, öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten, durch die die „Upstallwiese“ in der Gemarkung Stahnsdorf eingeschlossen wird: Potsdamer Allee, Parkallee, Brabantstraße, Friedrich-Naumann-Straße, Güterfelder Damm, Am Upstall, Kirchstraße, Dorfplatz,
 - b) gesamte Ortsdurchfahrt L 76: Potsdamer Allee, Bäckedamm, Wilhelm-Külz-Straße,
 - c) gesamte Ortsdurchfahrt L 77: Güterfelder Damm, Lindenstraße,
 - d) Wannseestraße beginnend Ortsseingang von Kleinmachnow kommend über den Kreisverkehr bis zur Einmündung Potsdamer Allee,
 - e) Schleusenweg von der Potsdamer Allee bis zur Einmündung Wannseestraße,
 - f) Hunde sind zudem im Umkreis von 300 m vor Schulen, Kindertagesstätten, und Altenpflegeheimen in der Gemeinde Stahnsdorf generell anzuleinen.
- (2) Wer einen Hund außerhalb der unter Absatz 1 Buchstabe a–f aufgeführten Gebieten und öffentlichen Straßenbereichen in der Gemeinde Stahnsdorf führt, hat eine entsprechende Hundeleine mitzuführen, um im Bedarfsfall den Hund anleinen zu können. Beim Ausführen von Hunden im Gemeindegebiet ist auf andere Bürger Rücksicht zu nehmen. Belästigungen von Dritten sind zu vermeiden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, insbesondere über das Führen und Halten von gefährlichen Hunden und über Mitnahmeverbote bleiben unberührt.
- (5) Die Bestimmungen des Brandenburger Waldgesetzes, des Gesetzes zum Landschafts- und Naturschutz und des Jagdgesetzes, insbesondere über das Führen von Hunden an der Leine, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Feuerschutz

- (1) Offenes Feuer, sowie jede Tätigkeit, die Gefahr eines sich ausbreitenden Feuers in sich birgt, ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (2) Ausnahmen von dem Verbot können auf Antrag von der Gemeinde Stahnsdorf genehmigt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein.
- (3) Die Verkehrsflächen sind so freizuhalten, dass Feuerschutz ungehindert möglich ist.

**§ 10
Allgemeine Anliegerpflichten**

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbau- oder der Nutzungsberechtigte, soweit für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, für die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, besteht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen obliegen demjenigen die Pflichten des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- oder Gebäudeflächen so abzusichern, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Das betrifft insbesondere:
 1. die Entfernung von Schneeüberhang und Eiszapfen von Gebäuden,
 2. die Sicherung von Blumentöpfen und -kästen, Dachziegeln und Regenrinnen gegen Herabstürzen,
 3. das Verschließen von Kellerluken oder -schächten, Gruben, oder ähnlichen Öffnungen mit einem festen Deckel oder mit einer Tür.
- (3) Grundstücksbepflanzungen, die über die Grundstücksgrenze hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, insbesondere Bäume, Hecken und Sträucher, sind so zu unterhalten und zu beschneiden, dass Behinderungen oder Gefährdungen bei der Benutzung der anliegenden Verkehrsfläche nicht erfolgen (Verkehrssicherungspflicht). Geäst von Bäumen über Geh- und Radwegen müssen vom Erdboden mindestens 2,5 m entfernt gehalten werden. Abgeknickte oder abgestorbene Äste sind zu entfernen. Heruntergefallene Äste sind aus dem Bereich von Verkehrsflächen umgehend zu beseitigen. Geh-, Radwege und Fahrbahnen sind von hineinragenden Teilen des Grundstücksbewuchses frei zu halten. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg bleiben unberührt.
- (4) Während der Vegetationsperiode ist das Straßenbegleitgrün kurz zu halten. Der anfallende Grünschnitt ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

**§ 11
Allgemeine Reinigungspflichten**

Die allgemeinen Reinigungspflichten der Anlieger einschließlich der Aufgaben der Winterwartung regelt im Einzelnen die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stahnsdorf in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12
Hausnummern**

- (1) Die Gemeinde Stahnsdorf kann durch Erlass eines gebührenpflichtigen Hausnummernbescheides die Hausnummer für ein Grundstück bestimmen bzw. ändern. Grundstück im vorbezeichneten Sinne ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Stahnsdorf in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde Stahnsdorf führt ein Hausnummernverzeichnis.
- (3) Zur Anbringung der Hausnummer ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Können weder Grundstückseigentümer noch Erbbauberechtigte ermittelt werden, trifft die Verpflichtung zur Anbringung der Hausnummer den Nutzer, wobei Nutzer die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sind.
- (4) Die Hausnummern sind so am Haus, an der Einfriedung, ggf. auch separat anzubringen, dass diese von der Straße aus jederzeit zweifelsfrei zuordnungsfähig, einsehbar und lesbar sind. Die Sicht auf Hausnummern darf auch durch Bepflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

**§ 13
Schutz vor Lärm**

- (1) Der Schutz vor Lärm und Luftverunreinigungen werden durch das Landesimmissionsschutzgesetz, des Brandenburgisches Feiertagsgesetzes sowie durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Anlieger haben durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelastungen unterbleiben.
- (3) Die Glascontainer in der Gemeinde dürfen nur zu den angegebenen Einwurfzeiten genutzt werden.

Einwurfzeiten sind: Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht gestattet.

**§ 14
Aufstellen von Einrichtungen für die Nutzung von Sportgeräten**

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskates und anderen Sportgeräten ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen verboten.

**§ 15
Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Verordnung entscheidet die Gemeinde Stahnsdorf. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 Abs. 1 verletzt,
 2. die Schutzpflichten im Hinblick auf öffentliche Anlagen nach § 3 Abs. 4 verletzt,
 3. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 6 verstößt,
 4. die Schutzpflichten im Hinblick auf öffentliche Kinderspielplätze nach § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 verletzt,
 5. gegen das Mitnahmeverbot des § 4 Abs. 4 verstößt,
 6. gegen das Verunreinigungsverbot nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 5 verstößt,
 6. gegen das Verbot des Reinigens von Fahrzeugen nach § 6 verstößt,
 7. gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 verstößt,
 8. gegen den Leinenzwang nach § 8 Abs. 1 oder die Mitführungspflicht nach § 8 Abs. 2 verstößt,
 9. gegen das Verbot nach § 9 Abs. 1 verstößt,
 10. einer mit Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 verbundenen Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 11. seine Anliegerpflichten nach § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 nicht oder nicht in erforderlichem Maß erfüllt,
 12. seine Verpflichtungen zur Anbringung der zugeteilten Hausnummer nicht oder nicht in ausreichender Weise nachkommt,
 13. gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 verstößt,
 13. gegen das Verbot des § 14 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

**§ 17
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie die Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Stahnsdorf vom 27.02.2003 und deren 1. Änderung vom 09.12.2004 außer Kraft.
- (3) Die Geltungsdauer dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf höchstens zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten beschränkt.

Stahnsdorf, den 05.07.2010

gez. Albers,
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss Nr. 10/063
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Gebiet südlich der Mühlenstraße" der Gemeinde Stahnsdorf (Stand: April 2010)**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf, Stand: April 2010.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf in der Fassung April 2010 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit diesem Beschluss tritt der Abwägungs- und Satzungsbeschluss Nr. 09/130 vom 10.12.2009 außer Kraft.

Anlage
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“,
Stand: April 2010

Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird die vorliegende – Anlage der DS 10/063 – Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“, Stand: April 2010 – als Ersatzbekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Die – Anlage der DS 10/063 – Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“, Stand: April 2010 liegt gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Stahnsdorf als Ersatzbekanntmachung im Dienstgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf, Fachbereich Bau, Raum D 01 vom 02.08.2010 bis einschließlich 17.08.2010 zu jedermann Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden sind:

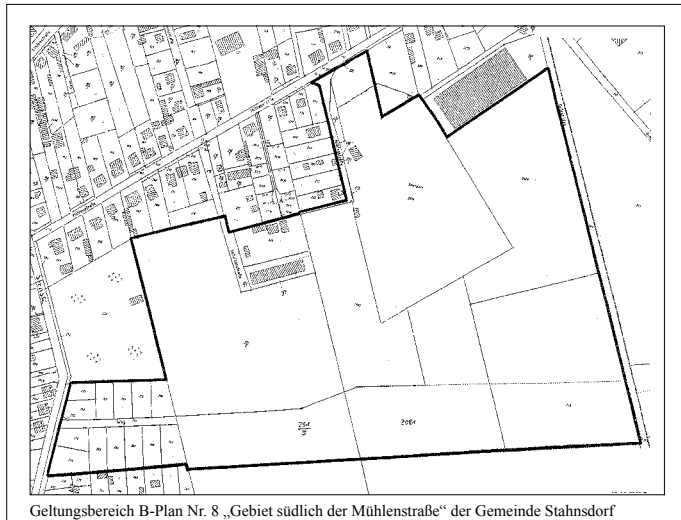
Montag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	von 8.00–12.00 Uhr.

Stahnsdorf, 05. Juli 2010

gez. i.V. Knoppke
Albers, Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Gebiet südlich der Mühlenstraße“, Stand: April 2010



Beschluss Nr. 10/075

Neuberufung eines sachkundigen Einwohners auf Vorschlag der Fraktion CDU

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschliesst:

Auf Vorschlag der Fraktion CDU wird für die ehrenamtliche Tätigkeit als sachkundiger Einwohner, von dem das Einverständnis zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt, in den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss Frau Kathrin Hoffmann berufen.

Beschluss Nr. 10/082

Satzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Spudendorf zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Stahnsdorf mit den Ortsteilen Güterfelde, Schenkenhorst und Spudendorf zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 01. Juli 2010.

Anlage

Satzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Spudendorf zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 01. Juli 2010

Satzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Spudendorf zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 1. Juli 2010

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12], Seite 202, 207) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 07], Seite 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf in ihrer Sitzung am 01. Juli 2010 mit Beschluss 10/082 folgende Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Stahnsdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder innehat oder sich zu diesen Zwecken vorhält, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend zu anderen als den vorgenannten Zwecken genutzt wird.
- (3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder werden können, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m² hat sowie über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung und Beheizungsmöglichkeiten sowie über Fenster verfügt.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist, ausgenommen davon sind nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehalten.
- (2) Weiterhin ausgenommen von der Steuerpflicht sind Studenten und Auszubildende.
- (3) Inhaber einer Zweitwohnung können Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen worden sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die ortsüblichen Mieten geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist die übliche Miete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird diese gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO 1977) auf andere sachgerechte Weise geschätzt.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerpflicht wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (5) In den Fällen des Absatz 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigespflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Stahnsdorf innerhalb einer Woche nach Inbesitznahme oder Besitzaufgabe der Zweitwohnung anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Stahnsdorf innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthaltes eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Anzeigespflicht. Ist er nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, hat er dies innerhalb einer Woche der Gemeinde Stahnsdorf anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 3 Absatz 1 und 3 genannten steuerpflichtigen Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Stahnsdorf mit der Anzeige der Zweitwohnung, alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände, schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2) Die in § 3 Absatz 1 und 3 genannten steuerpflichtigen Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung verpflichtet.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 von der Steuerpflicht ausgenommenen Personen haben den Nachweis zu erbringen:
 - a) Familienstand: verheiratet
 - b) berufsbedingt genutzte Zweitwohnung.
- (4) Die in § 3 Absatz 2 von der Steuerpflicht ausgenommenen Personen (Studenten und Auszubildende) haben den Nachweis in Form einer Studien- bzw. Ausbildungsbestätigung zu erbringen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 KAG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Anzeigespflicht über die Besitznahme bzw. Aufgabe sowie der Mitteilungspflicht über den jährlichen Mietaufwand, die Eigennutzung, die Ungenutztheit bzw. den vorübergehenden Gebrauch und der Angabe der Wohnfläche zur Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 15 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 01. Januar 2003, beschlossen am 12. September 2002 und die 1. Änderungssatzung vom 1. Januar 2006, beschlossen am 15. Dezember 2005, außer Kraft.

Stahnsdorf, den 05. Juli 2010

gez. Albers,
Bürgermeister

-Siegel-

**Veröffentlichung der gefassten
Beschlüsse der Sitzung Nr. 004/2010
der Gemeindevertretung Stahnsdorf
(GVS) am 01.07.2010
– öffentlicher Teil –**

öffentlich behandelt:

Beschluss Nr. 10/079

Änderungsanträge für FNP – Entwurf – Änderung der Nutzungsart der Flurstücke 20/2, 718 und 834 der Flur 1 Gemarkung Güterfelde im Ortsteil Güterfelde südlich der Gashochdruckleitung im Bereich zwischen Stahnsdorfer Damm und Ruhlsdorfer Weg

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschließt die Änderung der Nutzungsart der Flurstücke 20/2, 718 und 834 der Flur 1 Gemarkung Güterfelde im Ortsteil Güterfelde südlich der Gashochdruckleitung im Bereich zwischen Stahnsdorfer Damm und Ruhlsdorfer Weg.

Die im Entwurf des FNP ausgewiesenen Nutzungsarten der vorgenannten Flurstücke sind von bisher „Landwirtschaft“ in für die Flurstücke 718 sowie 834 in „WA“ und „Landwirtschaft/WA“ für Flurstück 20/2 in „M“ und zu ändern.

Beschluss Nr. 10/081

Genehmigung der Eilentscheidung vom 27.05.2010 – außerplanmäßige Ausgabe – Erstattung von Zuweisung Tagespflege – HH-Stelle 4542-712 000

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf genehmigt die Eilentscheidung vom 27. Mai 2010 für die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.817,63 EUR aus der Haushaltsstelle 4542-712000 – Erstattung von Zuweisungen Tagespflege –. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe aus der Haushaltsstelle 0235-655100 – Gerichtskosten –.

Beschluss Nr. 10/089

Überplanmäßige Ausgabe in Haushaltsstelle 9000-845 000 – Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Haushaltsstelle 9000-845 000 – Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen in Höhe von 50.000,00 EUR.

Die Deckung in Höhe von 50.000,00 EUR erfolgt aus der Haushaltsstelle 9000-841 100 – Rückzahlung von Zinsen bei nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln.

**Veröffentlichung der abgelehnten
Beschlussvorlagen der Sitzung Nr.
004/2010 der Gemeindevertretung
Stahnsdorf (GVS) am 01.07.2010
– öffentlicher Teil –**

öffentlich behandelt:

Beschlussvorlage Nr. 10/049

Änderungen des Entwurfs FNP – Änderung der Nutzungsart der Fläche für eine einzeilige Bebauung, westlich des Stolperweges im OT Güterfelde von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 01.07.2010 die Beschlussfassung des nachfolgenden Beschlussvorschlages mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschließt die Änderung der Nutzungsart der Fläche für eine einzeilige Bebauung, westlich des Stolperweges im OT Güterfelde von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

Beschlussvorlage Nr. 10/050

Änderungen des Entwurfs FNP – Änderung der Nutzungsart einer Fläche südlich an der Feldstraße von Fläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche
Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 01.07.2010 die Beschlussfassung des nachfolgenden Beschlussvorschlages mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf beschließt die Änderung der Nutzungsart einer Fläche südlich an der Feldstraße von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

Von dieser Fläche soll nur eine Fläche für eine einzeilige Wohnbebauung an der Feldstraße im FNP – Entwurf für 6 WE ausgewiesen werden.

Allgemeines

Immobilienangebote der Gemeinde Stahnsdorf

Die Immobilienangebote der Gemeinde Stahnsdorf finden Sie im Internet unter www.stahnsdorf.de.

Ihre Anfragen und Angebote richten Sie bitte an die

Gemeinde Stahnsdorf
Bereich Liegenschaften
Annastraße 3
14532 Stahnsdorf

(Gemeinde Stahnsdorf, Bereich Liegenschaften; Frau Mayer oder Frau Michaylow
– Telefon: (0 33 29) 6 46 - 1 14 oder (0 33 29) 6 46 - 1 13).

Sitzungstermine der Gemeinde Stahnsdorf

im August 2010 – wenn nicht anders genannt –
in 14532 Stahnsdorf, Gemeindezentrum – Annastraße 3

Ortsbeirat im Ortsteil Güterfelde
Bürgerhaus Güterfelde, Berliner Straße 3
18.08.2010 19.00 Uhr

**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Vergabe
und regionale Zusammenarbeit**
24.08.2010 18.30 Uhr

Ortsbeirat im Ortsteil Schenkenhorst
Gemeinderaum Schenkenhorst, Dorfstraße 26
25.08.2010 19.00 Uhr

Ortsbeirat im Ortsteil Sputendorf
Bürgerhaus Sputendorf, W.- Pieck-Straße 14
25.08.2010 19.00 Uhr

Hauptausschuss der Gemeindevertretung
26.08.2010 18.30 Uhr

**Gemeinsame Sitzung des Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Vergabe und regionale
Zusammenarbeit und Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport**
31.08.2010 18.30 Uhr

Sitzungstermine der Gemeinde Stahnsdorf

im September 2010 – wenn nicht anders genannt –
in 14532 Stahnsdorf, Gemeindezentrum – Annastraße 3

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
07.09.2010 18.30 Uhr

Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf
09.09.2010 18.30 Uhr

**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Vergabe
und regionale Zusammenarbeit**
14.09.2010 18.30 Uhr

Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
21.09.2010 18.30 Uhr

Ortsbeirat im Ortsteil Schenkenhorst
Gemeinderaum Schenkenhorst, Dorfstraße 26
22.09.2010 19.00 Uhr

Ortsbeirat im Ortsteil Güterfelde
Bürgerhaus Güterfelde, Berliner Straße 3
29.09.2010 19.00 Uhr

Straßen- und Gehwegreinigung in Stahnsdorf und den Ortsteilen Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf

1. Straßenreinigung

Monate	Stahnsdorf	OT Güterfelde	OT Schenkenhorst	OT Sputendorf
August	30./31.08.2010	26.08.2010	25.08.2010	25.08.2010
September	29./30.09.2010	28.09.2010	27.09.2010	27.09.2010
Oktober	27.–29.10.2010	26.10.2010	25.10.2010	25.10.2010

2. Gehwegreinigung

Monate	Stahnsdorf	OT Güterfelde	OT Schenkenhorst	OT Sputendorf
August	25.–27.08.2010	24.08.2010	23.08.2010	23.08.2010
September	23.–27.09.2010	21.09.2010	20.09.2010	20.09.2010
Oktober	21.–25.10.2010	19.10.2010	18.10.2010	18.10.2010

Sitzungsplan 2010 der Gemeinde Stahnsdorf

Aug.			Wo.	Sep.			Wo.	Okt.			Wo.	Nov.			Wo.	Dez.		Wo.
1	So			1	Mi			1	Fr			1	Mo		44	1	Mi	
2	Mo		31	2	Do			2	Sa			2	Di	BVU		2	Do	
3	Di			3	Fr			3	So	Tag d. Dt. Einheit		3	Mi	OB Spu		3	Fr	
4	Mi			4	Sa			4	Mo		40	4	Do			4	Sa	
5	Do			5	So			5	Di	FWV		5	Fr			5	So	
6	Fr			6	Mo		36	6	Mi	OB Spu		6	Sa			6	Mo	49
7	Sa			7	Di	BVU		7	Do	HA		7	So			7	Di	BVU
8	So			8	Mi			8	Fr			8	Mo		45	8	Mi	
9	Mo		32	9	Do	GV		9	Sa			9	Di	FWV		9	Do	GV
10	Di			10	Fr			10	So			10	Mi	OB Güt		10	Fr	
11	Mi			11	Sa			11	Mo		41	11	Do			11	Sa	
12	Do			12	So			12	Di			12	Fr			12	So	
13	Fr			13	Mo		37	13	Mi			13	Sa			13	Mo	50
14	Sa			14	Di	FWV		14	Do			14	So			14	Di	
15	So			15	Mi			15	Fr			15	Mo		46	15	Mi	
16	Mo		33	16	Do			16	Sa			16	Di			16	Do	
17	Di			17	Fr			17	So			17	Mi	OB Sche		17	Fr	
18	Mi	OB Güt		18	Sa			18	Mo		42	18	Do			18	Sa	
19	Do			19	So			19	Di			19	Fr			19	So	
20	Fr			20	Mo		38	20	Mi			20	Sa			20	Mo	51
21	Sa			21	Di	BSKS		21	Do			21	So			21	Di	
22	So			22	Mi	OB Sche		22	Fr			22	Mo		47	22	Mi	
23	Mo		34	23	Do			23	Sa			23	Di	BSKS		23	Do	
24	Di	FWV		24	Fr			24	So			24	Mi			24	Fr	Heiligabend
25	Mi	OB Spu OB Sche		25	Sa			25	Mo		43	25	Do	HA		25	Sa	1. Weihnachtsfeiertag
26	Do	HA		26	So			26	Di			26	Fr			26	So	2. Weihnachtsfeiertag
27	Fr			27	Mo		39	27	Mi			27	Sa			27	Mo	52
28	Sa			28	Di			28	Do	GV		28	So			28	Di	
29	So			29	Mi	OB Güt		29	Fr			29	Mo		48	29	Mi	
30	Mo			30	Do			30	Sa			30	Di	FWV		30	Do	
31	Di	FWV/BSKS	35					31	So	Reformationstag						31	Fr	Silvester

- | | | | |
|-----------------|---|----------------|--------------------------|
| Legende: | BVU Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss | GV | Gemeindevertretung |
| | FWV Finanz-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss | OB Güt | Ortsbeirat Güterfelde |
| | BSKS Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport | OB Sche | Ortsbeirat Schenkenhorst |
| | HA Hauptausschuss | OB Spu | Ortsbeirat Sputendorf |

IMPRESSUM

Herausgeber: Der Bürgermeister, Gemeindeverwaltung Stahnsdorf, Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf, Tel.: (0 33 29) 6 46 - 1 03, **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf erscheint nach Bedarf. Es liegt in der Gemeindeverwaltung kostenlos aus. **Auflage:** 1.500 Exemplare, **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH, 14513 Teltow, Potsdamer Straße 57, Tel. (0 33 28) 31 64 50, **Druck u. Weiterverarbeitung:** Sauer Druck & Werbung